

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

## - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1091

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 28.05.2021

---

Wahl ..... Wahl ..... Wahl ..... Wahl .... Wahl ..... Wahl .... Wahl .... Wahl .... Wahl ..... Wahl .... Wahl .... Wahl .... Wahl .....

Wahlen zum Senat,  
zu den Fachbereichsräten  
und zur Gleichstellungskommission 2021  
- Gruppe der Studierenden -

Wahlen zum Fachbereichsrat  
Fachbereich Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften 2021

Der Wahlvorstand

### **WAHLAUSSCHREIBEN**

Ort und Tag des Erlasses und der Bekanntmachung:

Iserlohn, den 28.05.2021

Die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der Fachhochschule Südwestfalen und der Gleichstellungskommission endet am 31.08.2021. Für diese Gruppe sind daher Wahlen durchzuführen. Darüber hinaus ist für den neu gegründeten Fachbereich Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften der Fachbereichsrat (alle Gruppen) gem. § 28 Satz 2 der Wahlordnung für eine Amtszeit bis zum 31.08.2023 zu wählen.

## I. Durchführung der Wahlen

Gemäß § 2 der Wahlordnung der Fachhochschule Südwestfalen (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen Nr. 1079, Ausgabe vom 30. April 2021) sind die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie zur Gleichstellungskommission gleichzeitig durchzuführen.

### 1. Wahl zum Senat

Gemäß § 5 Absatz 1 der Wahlordnung sind in den Senat zu wählen:  
fünf Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden

### 2. Wahl zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 5 Absatz 2 der Wahlordnung sind in die Fachbereichsräte zu wählen:

#### Standort Hagen

- **Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik**  
drei Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden
- **Fachbereichsrat Technische Betriebswirtschaft**  
drei Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden

#### Standort Iserlohn

- **Fachbereichsrat Informatik und Naturwissenschaften**  
drei Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden
- **Fachbereichsrat Maschinenbau**  
drei Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden

#### Standort Meschede

- **Fachbereichsrat Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften**  
drei Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden

#### Standort Soest

- **Fachbereichsrat Agrarwirtschaft**  
drei Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden
- **Fachbereichsrat Elektrische Energietechnik**  
drei Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden
- **Fachbereichsrat Maschinenbau-Automatisierungstechnik**  
drei Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden
- **Fachbereichsrat Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften**  
drei Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Studierenden

Gemäß § 5 Absatz 2 der Wahlordnung sind in den Fachbereichsrat des Fachbereiches Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften, Soest, zudem jeweils zu wählen:

- sechs Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Wahlen erfolgen nach Gruppen getrennt.

### 3. **Wahl zur Gleichstellungskommission**

Gemäß § 39 Absatz 1 der Wahlordnung sind in die Gleichstellungskommission zu wählen:

- eine Vertreterin und
- ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit **aller** bei diesen Wahlen gewählten Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre.

## II. Verzeichnis der Wahlberechtigten

Wählen darf nur, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zur Gleichstellungskommission enthält für die einzelnen Wahlen alle wahlberechtigten studentischen Mitglieder der Fachhochschule Südwestfalen.

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die Wahl des Fachbereichsrates des neuen Fachbereiches Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften beinhaltet darüber hinaus alle wahlberechtigten Mitglieder, unterteilt in:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierenden, die nach Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten bis zum zum dritten Werktag (12:00 Uhr) vor Beginn der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule Südwestfalen gemäß § 9 Absatz 1 HG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Wahlordnung werden, sind unverzüglich in das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu ergänzen und somit wahlberechtigt (§ 9 Absatz 1 der Wahlordnung).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift steht vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an bis zur Schließung des Verzeichnisses zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung beim Wahlvorstand zur Verfügung. Die Terminvereinbarung kann telefonisch unter 02371 566 5745 bzw. per E-Mail unter [neuenfeld.mareike@fh-swf.de](mailto:neuenfeld.mareike@fh-swf.de) erfolgen. Die Einsichtnahme erfolgt während der Dienststunden (Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 16:00 Uhr).

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Südwestfalen kann beim Wahlvorstand in Textform bis spätestens Donnerstag, 22. Juli 2021, 12.00 Uhr Einspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten einlegen.

## III. Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens **bis Freitag, 18. Juni 2021, 12 Uhr** auf dem vom Wahlvorstand festgelegten elektronischen Weg Wahlvorschläge einzureichen (§ 11 Absatz 1 der Wahlordnung).

Gemäß § 12 Absatz 2 der Wahlordnung sollen die Wahlvorschläge unter Beachtung des Gebotes der geschlechtergerechten Besetzung mehr Bewerberinnen / Bewerber enthalten als der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.

2. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- Die Wahl und die Gruppe, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,

- Name, Vorname, Angabe zum Geschlecht, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit.

Gemäß § 4 der Wahlordnung müssen die Gremien der Hochschule geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Auf die paritätische Repräsentanz soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen geachtet werden. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen.

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede/r Bewerberin / Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 11 Absatz 3). Wird ein/e Bewerberin / Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin / der Bewerber gestrichen (§ 13 Absatz 2 der Wahlordnung).

Wer für ein Gremium kandidieren oder eine andere Person vorschlagen möchte, kann einen eigenen Wahlvorschlag, entweder einzeln oder mit anderen abgestimmt, einreichen oder sich oder eine andere Person auf eine Vorschlagsliste für dieses Gremium setzen lassen. Wer sich auf eine Vorschlagsliste setzen lassen möchte, kann seine Kandidatur per E-Mail an [neuenfeld.mareike@fh-swf.de](mailto:neuenfeld.mareike@fh-swf.de) mit Angabe des Namens, des Fachbereichs und des Gremiums, für das er oder sie kandidieren möchte, anmelden. Die Zustimmungserklärung für diese Kandidatur muss mit dem dafür vorgesehenen Vordruck bei Moodle über „Abgabe hinzufügen“ hochgeladen werden (<https://elearning.fh-swf.de/course/view.php?id=11798>). Wahlvorschläge können separat bei Moodle hochgeladen werden. Zum Wahlsystem vgl. § 17 Wahlordnung.

3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig abgegeben worden sein. Jeder Wahlvorschlag muss von den vorgeschlagenen Personen durch Authentifizierung oder durch schriftliche Zustimmungserklärung bestätigt sein (§ 12 Absatz 3 der Wahlordnung). Die Zustimmungserklärung muss bei Moodle über „Abgabe hinzufügen“ hochgeladen werden (<https://elearning.fh-swf.de/course/view.php?id=11798>).

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs abgegeben werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen abgegeben worden, so werden diese gestrichen. Jede/r Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag abgeben (§ 11 Absatz 2). Hat ein/e Vorschlagsberechtigte/r für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterstützt, zählt ihre/seine Unterstützung nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 13 Absatz 2 der Wahlordnung).

4. Wahlvorschläge sind ungültig, wenn

- sie auch nicht wählbare Hochschulmitglieder enthalten, es sei denn, die Nichtwählbarkeit tritt erst nach Ablauf der Vorschlagsfrist ein. In diesem Falle wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Vorschlagsliste gestrichen,
- die Zahl der benötigten Unterstützungen nicht erreicht wird,
- die Bestätigung durch Authentifizierung oder die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen nicht vorliegt,
- sie nicht fristgerecht eingereicht werden,
- sie nicht auf dem vom Wahlvorstand festgelegten Weg abgegeben werden oder
- die paritätische Repräsentanz der Geschlechter nicht gegeben ist und eine die Abweichung rechtfertigende Ausnahme nicht vorliegt.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche/welcher der Vorschlagenden zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt als berechtigt, wer an erster Stelle steht (§ 12 Absatz 4 der Wahlordnung).

5. Die Wahlvorschläge werden spätestens am **20. Juli 2021** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Die Wahlbekanntmachung ist auch im Wahlportal bekanntzugeben.

#### **IV. Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen im Zeitraum von

**Montag, 26. Juli 2021, 8:30 Uhr, bis Montag, 16. August 2021, 16:00 Uhr**

statt.

Der oder dem Wahlberechtigten wird die Wahlbenachrichtigung elektronisch zugesandt. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels (§ 18 Absatz 2 der Wahlordnung).

#### **V. Stimmenauszahlung**

Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszahlung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszahlungsergebnisse fest, der von zwei seiner Mitglieder abgezeichnet wird.

#### **VI. Ergänzung des Wahlausschreibens**

Sollte sich innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund notwendiger Berichtigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen ergeben, ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekanntzugeben.

Iserlohn, den 28. Mai 2021

gez. Ebenfeld

---

Britta Ebenfeld  
Vorsitzende

gez. Prof. Dr. Jens Gröbner

---

Professor Dr. Jens Gröbner  
stellvertr. Vorsitzender